

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 07.01.1921

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 3.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer III.

Berlin, den 7. Januar 1921.



Niederschrift.

Anwesend:

betrifft

M. Weigt als Vorsitzender

Frau Kaufmann

Herr Urgiss

Frau Schmidtke

Herr Krause

als Beisitzer

den Bildstreifen

"Die Frauen vom Gnadenstein",

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Frau Etlinger.

Als Sachverständige war geladen und erschienen: Herr Kaplan Wißen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt:

Länge: Akt I 367 m

" II 485 m

" III 280 m

" IV 450 m

" V 280 m

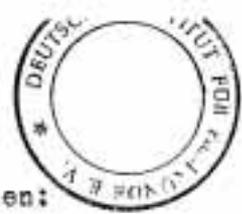
insgesamt 1862 m

Der Sachverständige und die Vertreterin des Antragstellers äusser-ten sich zur Sache. In nichtöffentlicher Beratung wurde folgende Entscheidung gefasst und öffentlich verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendliche nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. Im Akt II Titel 13 und dazu gehörige Scene" Die Schlossherrin kniet im Gebet vor dem mit der Statue des Gottesmutter geschmückten Altar der Schlosskapelle - 9 m.



- 2.) Im gleichen Akte ist Titel 9 zu kürzen. Darf nur lauten:
"Hochwürden, kann das Sünde sein, was aus Sünde geschieht?"
- 3.) Im gleichen Akte sind verboten die Titel 15, 20, und 21.
- 4.) Im gleichen Akte ist Titel 22 zu kürzen. Darf nur lauten
Was wäre meine Liebe, wenn sie nicht opfern könnte?"
- 5.) Im III. Akt ist Titel 15 zu kürzen. Darf nur lauten: "Da wusset ~~st~~
ja dass ich ihn liebe".
- 6) Im Akt IV ist Titel 7 zu kürzen. Darf nur lauten: "Komm und hole
Dir meinen - seinen Sohn."
- 7.) In demselben Akte ist Titel 13 abzuändern. Darf nur lauten:
"Aus Liebe zu Dir könnte ich mich opfern -! Kiner anderen Frau niemals!"

Entscheidungsgründe.

Auf die den Akten beiliegende zutreffende Inhaltsangabe wird Bezug genommen.

Der vorliegende Bildstreifen behandelt das Hagar-Motiv des alten Testaments. Während aber die Heilige Schrift hierüber im allgemeinen nur sagt: "und Abraham ging auf den Vorschlag seines Weibes ein, Sarah gab sie (Hagar) ihrem Manne zum Weibe"... zeigt der Bildstreifen den seelischen Konflikt der unfruchtbaren Ehefrau, wir sehen die erwachende keusche Liebe der Rose-Marie, wir sehen, wie ihr der Schleier von den Augen gerissen wird, jäh blickt sie in den Abgrund, der sich vor ihr auftut. "Du liebst meinen Mann" spricht die Rechtsmässige; Und nun bringt sie die andere dazu, sich zu "opfern", doch zum Schlusse überlässt die Ehegattin ihren Mann der Nichte.

Das hervorragend künstlerische Spiel - man kann wohl sagen, nicht bloß der Hauptdarsteller, unterstützt von Landschaftsbildern aus den schönsten Teilen deutschen Landes stempelt den Bildstreifen zu einer ganz besonderen Leistung. Und gerade darin liegt die Gefahr, dass der Betrachter über der Darstellung vergisst, dass das, was er sieht, doch im Grunde genommen nichts anderes ist, als ein Verstoss gegen göttliche und menschliche Satzung. Wohl behandelt das Thema einen Ausnahmefall, doch die Kammer hat die Frage aufgeworfen, ob ein solcher nicht geeignet ist, verwirrend zu wirken und das sittliche Denken und Fühlen weiterer Volkskreise zu verschlechtern. Die Kammer war jedoch der Auf-

lassung, dass nach die F



Auffassung, dass durch die Entfernung bezw. Änderung ~~verschiedener~~ Titel- insbesondere auch durch die Herausnahme eines Bildes nebst Titel, in dem sich die Ehefrau bei der Gottesmutter Kraft für ihr Vorhaben holt- eine Milderung für die an sich verwerfliche Handlungsweise der Ehefrau herbeigeführt wird, die dann nicht mehr entsittlichend wirkt und doch Inhalt und Darstellung des Filmstreifens nicht berührt,

Dementsprechend war, wie geschehen, erkannt worden,

gez. Weigt,

Berlin W.50.Hardenbergstrasse 29 a-d.

11.1.21,

U.R. der
Oberprüfstelle Berlin

ergebenst übersandt nebst Bildstreifen.

8 Anlagen.

gez. Mildner,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 13. Januar 1921.

B.3.21.

Niederschrift.

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Frauen vom Gnadenstein" waren erschienen:

Staatsanwalt B u l c k e als Vorsitzender,
für den nicht erschienenen Theaterbesitzer Schlicht
Dr. Maschke (Filmindustrie) }
Prof. Ebbinghaus(Kunst und Literatur) } als Beisitzer,
Diakon Weigt } (Volkswohlfahrt)
Dr. Pauli }

Als Vertreter der May-Filmgesellschaft waren erschienen: Fellner, Frau Etlinger und Polak als Rechtsbeistand.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.
Die Vertreter der Mai-Filmgesellschaft äusserten sich zur Sache. Es



Es wurde folgende Entscheidung
verkündet:

Auf die Beschwerde vom 10. Januar 1921 dahin abgeändert, dass der Bildstreifen "Die Frauen vom Gnadenstein" ohne Ausschnitte und ohne Abänderungen von Zwischentiteln zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen wird.

Entscheidungsgründe.

Wenn von dem Grundsatz auszugehen ist, dass der Inhalt eines Bildstreifens in der Hauptsache auf seine Wirkung zu prüfen ist, und lediglich die Wirkung eines Bildstreifens darüber entscheidet, ob die Vorschriften des § 1 des Lichtspielgesetzes in Anwendung zu bringen sind, so ist von vornherein zu unterscheiden zwischen Inhalt und Darstellung, Darstellung und Wirkung. Der Inhalt, den der Hersteller seinen Bildstreifen hat geben wollen, ergibt sich aus der mit dem Prüfungsantrag beigefügten Inhaltsangabe. Unter Darstellung ist schauspielerische Leistung im Zusammenwirken mit der Tätigkeit der Regie zu verstehen. Wirkung ist der Eindruck, den diese Darstellung auf die Zuschauer liefert. Erfahrung beweist, dass fast in jedem Bildstreifen Inhalt, Darstellung und Wirkung grundverschieden sind. Im vorliegenden Falle mag der Inhalt des Bildstreifens, der dem Roman einer bekannten Schriftstellerin entnommen ist, einer psychologischen Wirkung nicht ermangeln. (Auf die bei den Akten befindliche Inhaltsangabe, die zwar nicht erschöpfend, aber im wesentlichen zutreffend ist, kann Bezug genommen werden.) Bezüglich der Darstellung war festzustellen, dass sie zwar von den besten künstlerischen Absichten ganz offenbar erfüllt war, dass diese Darstellung aber das Zusammenwirken psychologisch begründeter Geschehnisse nicht erkennen lässt. Dies liegt in der Hauptsache nicht etwa daran, dass die schauspielerischen Leistungen unzureichend wären sie sind im Gegenteil sogar gute, vortreffliche Leistungen, sondern dass der Zusammenhang der Geschehnisse seine Erklärung in den unzureichend gefassten Zwischentiteln gefunden hat.

Nach dieser Darstellung ist es beispielsweise nicht zu verstehen,
dass



dass eine junge adlige Frau, in der Weltanschauung des ~~katholischen~~ katholischen Glaubens erzogen, von Güte beseelt und ihrem Gatten in Liebe ergeben, sich dazu verstehen kann, ihre Nichte, ein kaum vom Backfischalter entwachsenes junges Mädchen von offenbar bester Erziehung, dazu zu verführen, sich ihrem Gatten hinzugeben, nur damit dem Gatten ein Kind aus eigenem Fleisch und Blut geboren wird; es ist ebenfalls in dieser Darstellung psychologisch nicht begründet, dass dieses junge Mädchen blind auf die Herzlosigkeit und Grausamkeit des Plans ein- geht, und es ist noch viel weniger zu verstehen, dass der Gatte selber, der nach seinem Auftreten ein Mensch von vornehmer Gesinnung ist, sich zu diesem Plan hergibt. Offenbar aus diesen Gründen hatte die Filmprüfstelle Berlin eine Anzahl der erklärenden Zwischentitel und ein kurzes Stück aus dem Bildstreifen selbst beanstandet.

Das letztere freilich wohl auch aus anderen Gründen: das beanstan- dete Stück des Bildstreifens stellt die junge Frau knieend vor einem Altar dar, hinter dem die Jungfrau Maria erkennbar ist. Sie ist im Zwiespalt ihrer Empfindungen im Gebet versunken. Obwohl die Nieder- schrift hierüber nichts besagt, muss angenommen werden, dass die Beanstandung dieses Stückes des Bildstreifens deswegen erfolgt sei, weil die Darstellung geeignet ist, das religiöse Empfinden zu ver- letzen. Die Oberprüfstelle hat, was dieses Stück des Bildstreifens anlangt, eine Verletzung des religiösen Empfindens nicht feststellen können. Darstellung und Wirkung dieses Stückes des Bildstreifens sind nach Ansicht der Oberprüfstelle vollkommen einwandfrei.

Was die von der Prüfstelle Berlin beanstandeten Titel anlangt, so konnte auch die Oberprüfstelle feststellen, dass die Beanstandung insofern berechtigt war, als sie verwirrend die Darstellung beein- flusst. Sie konnte der Prüfstelle in der Absicht aber nicht beitreten, dass diese Titel geeignet wären, entsittlichend und verrohend zu wir- ken. Die Vorschrift des Gesetzes, dass ein Bildstreifen geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken, setzt voraus, dass nicht etwa mit der Möglichkeit, sondern mit der Wahrscheinlichkeit einer solchen Wirkung ^{zu} gerechnet werden müsse. In den beanstandeten Fällen ist

ist

ist aber kaum die Möglichkeit, geschweige denn die Wahrscheinlichkeit einer solchen Wirkung zu erkennen.

Es gehört zu den Obliegenheiten der Prüfungsbehörde nicht die Darstellung eines Bildstreifens, was seine Logik, ^{da} Psychologischer Mängel die Wirkung des Bildstreifens weder entschuldigend noch verrohend ist, so musste die Zulassung des Bildstreifens mitsamt der von der Prüfstelle Berlin beanstandeten Titel ausgesprochen werden.

gez. Bulcke.

Urschriftliche mit Vorgängen

der Film-Prüfstelle Berlin

Berlin W.50.

Hardenbergstrasse 29 a-e

zur gefälligen Kenntnisanahme und weiteren Veranlassung. Um Rückgabe der hiesigen Vorgänge wird ergebenst ersucht.

Der Leiter der
Film-Oberprüfstelle
gez. Bulcke.

